

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Bestimmung der Preise für die Einlieferung elektrischer Energie aus Anlagen in Wien, die auf Basis bestimmter erneuerbarer Energieträger betrieben werden

Datum Publ.Blatt Fundstelle
09/12/1999 ABl. Nr. 49/1999

Aufgrund des § 47 Abs. 3 und 5 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, Zl. 551.360/2-VIII/1/99, betreffend die Beauftragung der Landeshauptmänner zur Bestimmung der Preise für Einlieferungen elektrischer Energie aus Anlagen, die auf Basis bestimmter erneuerbarer Energieträger betrieben werden, verlaublich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 33 vom 18. Februar 1999, wird nach Anhörung der im § 47 Abs. 3 EIWOG angeführten Körperschaften anstelle des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Einlieferungen elektrischer Energie gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 EIWOG aus im Land Wien gelegenen Stromerzeugungsanlagen, die auf Basis bestimmter erneuerbarer Energieträger betrieben werden, an in Wien tätige Betreiber von Verteilernetzen, soweit diese gemäß § 38 Abs. 3 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz (WEIWG 1999), LGBl. für Wien 37/1999, verpflichtet sind, diese elektrische Energie abzunehmen.

(2) Als bestimmte erneuerbare Energieträger im Sinne dieser Verordnung gelten feste oder flüssige heimische Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie.

(3) Als Wintermonate gilt die Zeit von Oktober bis einschließlich März, als Sommermonate jene von April bis einschließlich September.

§ 2

Preise für Einlieferungen

(1) Zur Förderung der im § 1 genannten Stromerzeugungsanlagen hat der Preis für die Einlieferung elektrischer Energie, unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme, mindestens zu betragen (Förderstufe 1):

(a) Bei Einspeisung der gesamten Jahreserzeugung (ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf) aus Stromerzeugungsanlagen mit mehrjähriger vertraglicher Bindung:

aa) in den Wintermonaten:

in der Hochtarifzeit (HT) 90,0 g/kWh (6,5406 Cent/kWh)

in der Niedertarifzeit (NT) 70,8 g/kWh (5,1452 Cent/kWh)

bb) in den Sommermonaten:

in der Hochtarifzeit (HT) 55,2 g/kWh (4,0115 Cent/kWh)

in der Niedertarifzeit (NT) 49,2 g/kWh (3,5755 Cent/kWh)

(b) Bei Überschusslieferung aus Stromerzeugungsanlagen:

aa) in den Wintermonaten:

in der Hochtarifzeit (HT) 77,0 g/kWh (5,5958 Cent/kWh)

in der Niedertarifzeit (NT) 64,9 g/kWh (4,7165 Cent/kWh)

bb) in den Sommermonaten:

in der Hochtarifzeit (HT) 46,0 g/kWh (3,3430 Cent/kWh)

in der Niedertarifzeit (NT) 41,0 g/kWh (2,9796 Cent/kWh)

(2) Kraftwerkseigenbedarf im Sinne des Abs. 1 ist der für den Betrieb der jeweiligen Stromerzeugungsanlage erforderliche Bedarf an elektrischer Energie.

(3) Darüberhinaus werden bis zur Erreichung des im § 38 Abs. 4 WEIWG genannten Anteiles aufgrund der im § 1 Abs. 3 WEIWG genannten Ziele folgende zusätzliche Förderungen zu den im Abs. 1 genannten Preisen für im § 1 genannte Stromerzeugungsanlagen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb gehen, verordnet (Förderstufe 2) :

a) bei Einlieferungen elektrischer Energie, die aus fester oder flüssiger heimischer Biomasse in wärmegeführter Betriebsweise (Kraft-Wärme-Kopplung) oder geothermischer Energie erzeugt wird:

(aa) Bei Einspeisung der gesamten Jahreserzeugung (ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf) aus Stromerzeugungsanlagen mit mehrjähriger vertraglicher Bindung:

in den Wintermonaten bei ausschließlicher Lieferung an den

Netzbetreiber:

+ 90 % in der HT,

dies ergibt gesamt: 171,0 g/kWh (12,4271 Cent/kWh)

+ 70 % in der NT,

dies ergibt gesamt: 120,4 g/kWh (8,7498 Cent/kWh)

in den Wintermonaten bei teilweiser Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 80 % in der HT,

dies ergibt gesamt: 162,0 g/kWh (11,7730 Cent/kWh)

+ 65 % in der NT,

dies ergibt gesamt: 116,8 g/kWh (8,4882 Cent/kWh)

(bb) Bei Überschusslieferung aus Stromerzeugungsanlagen mit mehrjähriger vertraglicher Bindung:

in den Wintermonaten bei ausschließlicher Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 90 % in der HT,

dies ergibt gesamt: 146,3 g/kWh (10,6320 Cent/kWh)

+ 70 % in der NT,

dies ergibt gesamt: 110,3 g/kWh (8,0158 Cent/kWh)

in den Wintermonaten bei teilweiser Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 80 % in der HT,
dies ergibt gesamt: 138,6 g/kWh (10,0725 Cent/kWh)

+ 65 % in der NT,
dies ergibt gesamt: 107,1 g/kWh (7,7833 Cent/kWh)

(cc) in den Sommermonaten erfolgt die Vergütung nach Abs. (1) (Förderstufe 1).

b) bei Einlieferungen elektrischer Energie, die aus Biogas, Deponie- oder Klärgas erzeugt wird:

(aa) Bei Einspeisung der gesamten Jahreserzeugung (ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf) aus Stromerzeugungsanlagen mit mehrjähriger vertraglicher Bindung:

in den Wintermonaten bei ausschließlicher Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 40 % in der HT,
dies ergibt gesamt: 126,0 g/kWh (9,1568 Cent/kWh)

+ 35 % in der NT,
dies ergibt gesamt: 95,6 g/kWh (6,9475 Cent/kWh)

in den Sommermonaten bei ausschließlicher Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 30 % in der HT,
dies ergibt gesamt: 71,8 g/kWh (5,2179 Cent/kWh)

+ 25 % in der NT,
dies ergibt gesamt: 61,5 g/kWh (4,4694 Cent/kWh)

in den Wintermonaten bei teilweiser Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 35 % in der HT,
dies ergibt gesamt: 121,5 g/kWh (8,8297 Cent/kWh)

+ 30 % in der NT,
dies ergibt gesamt: 92,0 g/kWh (6,6859 Cent/kWh)

in den Sommermonaten bei teilweiser Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 25 % in der HT,
dies ergibt gesamt: 69,0 g/kWh (5,0144 Cent/kWh)

+ 20 % in der NT,
dies ergibt gesamt: 59,0 g/kWh (4,2877 Cent/kWh)

(bb) Bei Überschusslieferung aus Stromerzeugungsanlagen mit mehrjähriger vertraglicher Bindung:

in den Wintermonaten bei ausschließlicher Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 40 % in der HT,

dies ergibt gesamt: 107,8 g/kWh (7,8341 Cent/kWh)

+ 35 % in der NT,

dies ergibt gesamt: 87,6 g/kWh (6,3661 Cent/kWh)

in den Sommermonaten bei ausschließlicher Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 30 % in der HT,

dies ergibt gesamt: 59,8 g/kWh (4,3458 Cent/kWh)

+ 25 % in der NT,

dies ergibt gesamt: 51,3 g/kWh (3,7281 Cent/kWh)

in den Wintermonaten bei teilweiser Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 35 % in der HT,

dies ergibt gesamt: 104,0 g/kWh (7,5580 Cent/kWh)

+ 30 % in der NT,

dies ergibt gesamt: 84,4 g/kWh (6,1336 Cent/kWh)

in den Sommermonaten bei teilweiser Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 25 % in der HT,

dies ergibt gesamt: 57,5 g/kWh (4,1787 Cent/kWh)

+ 20 % in der NT,

dies ergibt gesamt: 49,2 g/kWh (3,5755 Cent/kWh)

c) bei Einlieferungen elektrischer Energie, die aus Windkraftanlagen mit einer Nennleistung größer als 100 kW erzeugt wird:

(aa) Bei Einspeisung der gesamten Jahreserzeugung (ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf) aus Stromerzeugungsanlagen mit mehrjähriger vertraglicher Bindung:

in den Wintermonaten bei ausschließlicher Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 30 % in der HT,

dies ergibt gesamt: 117,0 g/kWh (8,5027 Cent/kWh)

+ 25 % in der NT,

dies ergibt gesamt: 88,5 g/kWh (6,4315 Cent/kWh)

in den Sommermonaten bei ausschließlicher Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 30 % in der HT,

dies ergibt gesamt: 71,8 g/kWh (5,2179 Cent/kWh)

+ 25 % in der NT,

dies ergibt gesamt: 61,5 g/kWh (4,4694 Cent/kWh)

in den Wintermonaten bei teilweiser Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 20 % in der HT,
dies ergibt gesamt: 108,0 g/kWh (7,8490 Cent/kWh)

+ 20 % in der NT,
dies ergibt gesamt: 85,0 g/kWh (6,1772 Cent/kWh)

in den Sommermonaten bei teilweiser Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 20 % in der HT,
dies ergibt gesamt: 66,2 g/kWh (4,8109 Cent/kWh)

+ 20 % in der NT,
dies ergibt gesamt: 59,0 g/kWh (4,2877 Cent/kWh)

(bb) Bei Überschusslieferung aus Stromerzeugungsanlagen mit mehrjähriger vertraglicher Bindung:

in den Wintermonaten bei ausschließlicher Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 30 % in der HT,
dies ergibt gesamt: 100,1 g/kWh (7,2746 Cent/kWh)

+ 25 % in der NT,
dies ergibt gesamt: 81,1 g/kWh (5,8938 Cent/kWh)

in den Sommermonaten bei ausschließlicher Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 30 % in der HT,
dies ergibt gesamt: 59,8 g/kWh (4,3458 Cent/kWh)

+ 25 % in der NT,
dies ergibt gesamt: 51,3 g/kWh (3,7281 Cent/kWh)

in den Wintermonaten bei teilweiser Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 20 % in der HT,
dies ergibt gesamt: 92,4 g/kWh (6,7150 Cent/kWh)

+ 20 % in der NT,
dies ergibt gesamt: 77,9 g/kWh (5,6612 Cent/kWh)

in den Sommermonaten bei teilweiser Lieferung an den Netzbetreiber:

+ 20 % in der HT,
dies ergibt gesamt: 55,2 g/kWh (4,0115 Cent/kWh)

+ 20 % in der NT,
dies ergibt gesamt: 49,2 g/kWh (3,5755 Cent/kWh)

(4) Zur Förderung der im § 1 genannten Stromerzeugungsanlagen, die elektrische Energie direkt aus Sonnenenergie erzeugen, wird für die Einlieferung elektrischer Energie folgender Preis verordnet:

Für die Erzeugung aus Sonnenkraft wird unabhängig von den Tarifzeiten (§ 3) und dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Preis in allen Tarifzonen einheitlich mit 152,2 g/kWh (= Förderstufe 1 + Förderstufe 2) (11,0608 Cent/kWh) festgesetzt.

(5) Die in den Abs. 1, 3 und 4 genannten Preise sind Mindest- und Nettopreise, die Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.

§ 3

Tarifzeiten

Als Hochtarifzeit (HT) und als Niedertarifzeit (NT) im Sinne des § 2 gelten:

a) in den Wintermonaten an allen Tagen:

Hochtarifzeit . 6 bis 22 Uhr

Niedertarifzeit 22 bis 6 Uhr

b) in den Sommermonaten:

Hochtarifzeit

Montag bis Freitag 6 bis 22 Uhr

Samstag 6 bis 13 Uhr

Niedertarifzeit

Montag bis Freitag 22 bis 6 Uhr

Montag 0 bis 6 Uhr

Samstag 0 bis 6 Uhr und 13 bis 24 Uhr

Sonntage und gesetzliche Feiertage 0 bis 24 Uhr

§ 4

Finanzierung

Die Finanzierung des Mehraufwandes der im § 1 Abs. 3 WEIWG genannten Ziele erfolgt über die jährliche Festlegung eines Zuschlages zum Systemnutzungstarif entsprechend § 47 Abs. 4 EIWOG. Die Nennung des Mehraufwandes erfolgt im Rahmen der Berichtspflicht gemäß § 64 Abs. 2 WEIWG. Die Mehrkostenkomponente bei den Einspeisepreisen ist entsprechend dem § 47 Abs. 4 EIWOG aus der Differenz der Einspeisepreise zu den Preisen der sonstigen Aufbringung der elektrischen Energie zu errechnen. Zur Weiterverrechnung der Mehrkosten wird nach § 47 Abs. 4 EIWOG vom Landeshauptmann von Wien jährlich ein Zuschlag zum Systemnutzungstarif festgesetzt.

§ 5

Entgelt für Messleistungen

Die Betreiber von Verteilernetzen in Wien, in deren Netz eingeliefert wird, dürfen den Einlieferern ein Entgelt für Messleistungen verrechnen. Durch das Entgelt für Messleistungen werden dem Betreiber von Verteilernetzen jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählereinrichtungen, der Eichung, der Datenauslesung, der Datenübertragung, -speicherung und -auswertung verbunden sind.

Soweit Messeinrichtungen von den Netzbenutzern selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung folgenden Tag in Kraft. Die im § 2 genannten Beträge in Cent treten jedoch erst mit 1.1.2002 in Kraft, und die jeweiligen Groschenbeträge treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.